

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754
Email: arnd_rueter@web.de

Sozialgericht München
- 17. Kammer -
Richelstraße 11
80634 München

Vaterstetten, 14.04.2020

Az. **S 17 KR 2046/19**

Dr. Arnd Rüter ./ AOK Bayern, vertr. d.d. Direktor d. Direktion München

Betreff: Ihre Schreiben vom 19.03.2020, 31.03.2020
Mein Schreiben vom 17.03.2020

Sehr geehrte Frau Richterin Wagner-Kürn,

- 1) Sie haben mir das Schreiben vom 31.03.2020 förmlich zustellen lassen und um Stellungnahme bis zum 30.04.2020 gebeten. Falls Sie beabsichtigten, damit einen durch mich, den Kläger, unbedingt einzuhaltenden Termin zu setzen und eine Frist zur Bearbeitung durch ihn festzulegen, mache ich Sie auf Folgendes aufmerksam.

§ 66 SGG

„(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.“

Wenn Sie also dem Kläger eine Frist setzen wollen, um auf Ihre Ankündigung der Absicht zur Entscheidung per Gerichtsbescheid fristgerecht zu reagieren, dann müssen Sie sich schon darum bemühen mit ihm selbst zu kommunizieren. Ihre Unterhaltung mit seinem Briefkasten bzw. das Einwerfen-Lassen einer „Förmlichen Zustellung“ in diesen setzt keine gesetzeskonforme Frist in Gang.

- 2) Die genehmigte Akteneinsicht verschiebe ich auf Corona gelinderte Zeiten.
- 3) In meinem Schreiben vom 17.03.2020 habe ich Sie unter „zu 3)“ aufgefordert mir binnen 3 Wochen den Gesetzestext nachzuliefern, der Ihre Behauptung stützt, dass die Klage vom 07.08.2019 **unzulässig** sei.
Sie weisen mit Schreiben vom 19.03.2020 darauf hin, dass eine anderweitige Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 09.07.2019 unzulässig ist. Sie verweisen auf § 202 S.1 SGG, dessen Regelungsgehalt darin besteht auf ZPO und GVG zu verweisen. Nach § 17 Abs. 1 GVG gilt „Die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges wird durch eine nach Rechtshängigkeit eintretende Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt“.

Somit ist die Klage also **anhängig** und **nicht unzulässig**, womit Sie die 1. Rechtsbeugung im Schreiben vom 17.03.2020 also bestätigt haben.

- 4) Im Anhang des Schreibens vom 31.03.2020 teilt die Beklagte mit, dass sie angesichts meines Schreibens vom 17.03.2020 bei ihrer „Rechtsauffassung“ bleibt. Dass die Beklagte weiterhin des Glaubens ist, dass sie mit dem LSG in abgestimmter Vorgehensweise mit dem Berufungsverfahren alle Bescheide, Widersprüche und Widerspruchsbescheide sozusagen abgehakt und zu ihren Gunsten „gelöst“ hat, ist nicht verwunderlich, passt es doch in ihren nunmehr 16 Jahre währenden Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 Abs. 3 Nr. 2 und 4 StGB) (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **IG_K-KK_2351**, **IG_K-LG_23041** II.B).

Wenn sich allerdings die 17. Kammer des SG darauf berufen wollte, dann ist es nicht nur die Anwendung von in Deutschland verbotenem Richterrecht, sondern Sie übernehmen damit ein rechtsungültiges Urteil mit 39 Verfahrensfehlern (Rechtsbruch von SGG und ZPO), 1 Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB), 131 Rechtsbeugungen nach § 339 StGB, 3 unmittelbare und 3 mittelbare Verfassungsbrüche und machen dies zur Grundlage Ihrer Entscheidung. D.h. Sie übernehmen diese Rechtsbrüche und tragen damit in Ihrer „Rechtsprechung“ ebenfalls die volle persönliche Verantwortung dafür (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **IG_K-LG_23032** bis **IG_K-LG_23041**).

- 5) Sie teilen im Schreiben vom 31.03.2020 mit, dass das **Gericht beabsichtigt**, diesen Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung durch **Gerichtsbescheid** zu entscheiden und fordern Stellungnahmen bis zum 30.04.2020.

Wenn Sie mit einem Gerichtsbescheid entscheiden wollten, hätten Sie nicht nur einen Verfahrensfehler begangen und eine weitere Bedingung zur zwangsläufigen Berufung geliefert. Sie haben dann beweiskräftig gezeigt, dass Sie den Untersuchungsgrundsatz nach § 103 SGG, die Officialmaxime in sozialrechtlichen Verfahren schlechthin, missachtet hätten. Dann hätten Sie bewiesen, dass Sie meine Klagebegründung nicht einmal eines Blickes gewürdigt haben. Sonst hätten Sie erkennen müssen, dass ich, **der Kläger in deren Kap. 2.13 eine mündliche Verhandlung gefordert habe**. Damit wäre der Gerichtsbescheid nicht nur nach § 105 Abs. 3 SGG als nicht ergangen zu werten, sondern Sie hätten die Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes auch mit **Vorsatz** begangen. Damit würden dann alle wahrheitswidrigen (weil nicht von Ihnen untersuchten) Aussagen nicht nur als Verfahrensfehler zu werten sein (die Zulassung der Berufung nach § 144 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 SGG wäre zwangsläufig), sondern auch im strafrechtlichen Sinn als Rechtsbeugung zugunsten der Beklagten.

Die Forderung des Klägers nach mündlicher Verhandlung besteht natürlich weiterhin.

- 6) Sie teilen im Schreiben vom 31.03.2020 mit, dass Sie [nur] „**1 Bd. Verwaltungsakten**“ „beigezogen“ haben. Das klingt sehr überzeugend, denn Sie haben es ja zweifelsfrei noch nicht geschafft die Klagebegründung des Klägers überhaupt zur Kenntnis zu nehmen.
Wenn Sie die Akten der Beklagten beziehen, dann hat die Beklagte die Akten dem Gericht zur Verfügung gestellt, was zu Folge haben müsste, dass a) sie zu Verfahrensakten werden und b) dem Kläger diese Akten zur Kenntnis gebracht werden.
Wenn Sie dies weiterhin so handhaben wollen, dann würde sich eine tiefschürfende Begründung für Ihre **Missachtung der richterlichen Neutralität** erübrigen; damit hätten Sie dann bereits selbst den Beweis erbracht.
- 7) Ich verweise auf den **Beweisantrag** in Kap. 2.10 der Klagebegründung. Wenn die Beklagte nicht die 3 Beweise für das Vorliegen einer betrieblichen Altersversorgung vorlegen kann, dann versucht die Beklagte mit bewusst unwahren Behauptungen die Verbeitragung von privatem Vermögen des Klägers; dies erfüllt den Straftatbestand „Betrug“ nach § 263 StGB (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **IG_K-KK_2351**).

Allerdings wird auch das Gericht diese Beweise nicht erbringen können (alle dafür erforderlichen Unterlagen befinden sich in Ihren Verfahrensakten). Und da dem so sein wird, kann das Gericht nur zugunsten der Beklagten ein Urteil fällen, wenn es auf die nächste Rechtsbeugung zusteuert. Das ist dann wiederum auch die weitere Begründung für die zwangsweise Zulassung der Berufung nach § 144 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 SGG.

Ich setze Sie schon heute davon in Kenntnis, dass ich in der mündlichen Verhandlung die im Anhang befindliche **Erklärung** verlesen und deren wörtliche Protokollierung vom Gericht fordern werde. Sie können sich schon heute damit beschäftigen, wie Sie die unter Teil 3 der Erklärung (S.4 oberer Teil) **zwangsläufig auf Sie zukommende Frage** beantworten wollen.

- 8) Auf der Homepage der Interessengemeinschaft GMG-Geschädigte ist ein Teil der bekannten Sachverhalte beschrieben. Die Startseite (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>) umfasst im Wesentlichen Zusammenfassungen aus sehr detaillierten Dokumenten, welche unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> abgelegt sind. Aus diesen Dokumenten wiederum wird auf die beweisenden Dokumente unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> oder <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> verwiesen. Unter den Reitern „Beweise (O)“ und „Beweise (K)“ befinden sich tabellarische Übersichten aller darunter abgelegten Dokumente mit sprechender Beschreibung ihrer Inhalte. Es gibt keine Behauptungen in den Übersichtsdokumenten, die nicht durch entsprechende Beweisdokumente unter „Beweise (O)“ oder „Beweise (K)“ gerichtsfest bewiesen sind. U.a. enthält dies auch die Beweise dafür, dass die auf der sogenannten „höchstrichterlicher Rechtsprechung“ des Bundesozialgerichts beruhende „Rechtsprechung“ aller deutschen Sozialgerichte bzgl. der Verbeitragung von Sparerlösen aus privaten Kapitallebensversicherungen, nichts weiter ist als **in Deutschland verbotenes Richterrecht** und die **Bezugnahme auf ein seit 2006 durch das BSG geschaffenes selbstreferenzielles Unrechtssystem basierend auf Rechtsbeugung und Verfassungsbruch**.

Und damit Sie nicht meinen, die Schriftsätze des Klägers gingen Sie nichts weiter an, teile ich Ihnen hiermit in aller Deutlichkeit mit, dass

ich meine Klagebegründung hiermit offiziell erweitere um alle unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> abgelegte Dokumentation.

Das sind derzeit im Einzelnen:

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> Übersicht
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180404 Wie das BSG die Presse gefügig halten will**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180625 Der Traum der Juristen vom "American Way of Life"**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180629-20180806 Hofberichterstatter oder 4. Gewalt - Die Beseitigung der unabhängigen Presse**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180906 Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20181212 Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190116 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20190909 Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie- Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200110 Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20200301 Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht**

und alle darin referenzierten ca. 300 Beweis-Dokumente, die unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> oder <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> abgelegt sind.

Sie können unschwer erkennen, die Rechtsbeugungen häufen sich, und deshalb nochmals die Übersetzung in Klartext: **jede** Rechtsbeugung wird mit mindestens einem Jahr Freiheitsentzug geahndet und ist laut Definition in § 12 StGB ein Verbrechen.

Zu Ihrer Aufforderung Anschuldigungen und Belehrungen zu unterlassen. Wenn jemand derart locker flockig sich ein Verbrechen nach dem anderen genehmigt, dann muss er doch wenigstens aushalten, dass ihm die Gesetze vor die Nase gehalten werden. Meinen Sie nicht auch?

Sie können dem nicht entgehen, denn Sie werden von der Politik und den gesetzlichen Krankenkassen missbraucht zu „helfen“, den staatlich organisierten Betrug an 6 Mio Rentnern auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch durchzusetzen. Sie haben nur zwei Möglichkeiten:

- a) entweder Sie lassen sich weiterhin dazu missbrauchen, dann müssen Sie damit rechnen, dass ich Sie für Ihre Straftaten zur Verantwortung ziehen werde, oder
- b) Sie lassen sich nicht mehr missbrauchen. Dann werden Sie zwar mindestens die (die gesetzliche Unabhängigkeit der Richter missachtende) „Schelte“ der Richter des LSG bekommen, aber die können Sie dann auf die Tatsachenfeststellung zu deren Rechtsbrüchen verweisen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. *IG_K-LG_23040*, *IG_K-LG_23041*) und fragen, ob die damit nicht genug zu tun hätten.

Sie haben offensichtlich noch nicht einmal die Aufschriften auf Ihrem „Notausgang“ gelesen, deshalb liefere ich Ihnen diese hiermit nochmals „frei Haus“ (siehe Anlage Teil 3 unter „Wenn Sie nicht wissen, wie Sie aus Ihrer verfahrenen Lage wieder herauskommen“).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Arnd Rüter

Anlage

SG90_Erklärung Kläger zur mündlichen Verhandlung vor dem SG (Stand: ohne Terminfestlegung)